



swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Pflegeinitiative, 2. Etappe: Vorschlag von swissuniversities zur Umsetzung des Mandats der SHK für eine erhöhte Durchlässigkeit HF-FH

Master APN – Ausgangslage

Mit der zunehmenden Komplexität der Pflegesituationen aufgrund der demografischen Alterung steigt der Bedarf an hochqualifizierten Pflegefachkräften. Advanced Practice Nursing (APN) beschreibt eine spezialisierte und erweiterte Form der Pflegepraxis, die über die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der gängigen Pflegepraxis hinausgeht. Die Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN erbringen folgende Leistungen:¹

- Klinische Untersuchung, Diagnose und Verschreibung
- Komplexes Umfeld der Patientinnen und Patienten (sozial, familiär, gesundheitlich) verstehen und in Diagnostik und Behandlung berücksichtigen
- Koordinierte Gesamtbetreuung
- Erhebung und Bewertung des Bedarfs an unterstützender Pflege

Bei dieser neuen Rolle handelt es sich um Pflegefachpersonen, die sich die Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei komplexen Sachverhalten und die dazu erforderlichen klinischen Kompetenzen in einem Masterstudium (MSc) angeeignet haben. Sie handeln evidenzbasiert, reagieren auf neue Forschungserkenntnisse und entwickeln Behandlungsrichtlinien und -protokolle – zugunsten der Patientinnen und Patienten und der Organisationen, bei denen sie arbeiten. Der Nutzen von Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN und deren Einsatzmöglichkeiten in der Schweiz und im Ausland wurden bereits vertieft geprüft.

Der internationale Vergleich zeigt, dass sich die Einsatzmöglichkeit der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN im Gesundheitswesen auf etwa 5-10% der ausgebildeten Pflegefachpersonen beschränkt. International gilt – im Interesse der Qualität der Versorgung und der Sicherheit der Patientinnen und Patienten – ein Masterstudium (MSc) als notwendige Ausbildungsstufe, da die Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN ärztliche Aufgaben in der medizinischen Versorgung übernehmen. swissuniversities teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach «*nur das Absolvieren eines Masters in Advanced Practice Nursing den Erwerb der nötigen Kompetenzen für die Berufsausübung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN in eigener fachlicher Verantwortung*» erlaubt.²

¹ Mit der Änderung des GesBG (25.054) soll der Beruf der Pflegeexpertin / des Pflegeexperten APN geregelt werden. Die berufsspezifischen Kompetenzen werden gemäss GesBG vom Bundesrat in der GesBKV festgelegt und liegen noch nicht vor.

² [Botschaft zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie zur Änderung des Gesundheitsberufegesetzes \(25.054\)](#), Abschnitt 2.3.2

Auftrag an swissuniversities

Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) beauftragte swissuniversities per Mandat vom 7. Juli 2025, Möglichkeiten zur Erhöhung der Durchlässigkeit für diplomierte Pflegefachpersonen HF zum Bachelor in Pflege FH als Zugangsweg zu einem Master of Science (MSc) in Advanced Practice Nursing (APN) zu prüfen.

Weiter wurde swissuniversities am 9. September 2025 gebeten, in Ergänzung des Mandats eine Reihe von in der SKG-N formulierten Fragen zu prüfen:

«1. Wie kann sichergestellt werden, dass bestehende Abschlüsse und erworbene Kompetenzen und Qualifikationen für den Zugang zum Bachelor of Science in Pflege angemessen angerechnet werden für:

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms HF-Pflege;
- b. Inhaberinnen und Inhaber mit zusätzlich einem NDS HF-Abschluss in pflegespezifischen Fachbereichen (Nachdiplom-Studium HF in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege);
- c. Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in pflegespezifischen Fachbereichen (Höhere Fachprüfung).

2. Welche Anforderungen müssen erfüllt werden, damit der Zugang direkt zum Master-Studium erfolgen kann (Titeläquivalenz BSc in Pflege)?»

Verkürzte Bachelorprogramme – aktuelle Praxis

Alle Fachhochschulen (FH) mit Pflegestudiengang auf Bachelorstufe (BFH, HES-SO, HSLU, Kalaidos (CHG), OST, SUPSI, ZHAW) verfügen bereits heute über ein verkürztes Angebot für diplomierte Pflegefachpersonen HF. Die Zulassung erfolgt gemäss den Best Practices von swissuniversities³ prüfungsfrei. In den verkürzten Studiengängen rechnen die FH das aktuelle Maximum von 90 ECTS gemäss Best Practices von swissuniversities pauschal an. Die verbleibenden 90 ECTS können i.d.R. berufsbegleitend in 3-5 Semestern erworben werden.⁴ Darüber hinaus verfügen die BFH, die SUPSI und die HES-SO über Anerkennungsverfahren für weitergehende Anrechnungen für ausgewählte Kandidatinnen und Kandidaten unter bestimmten Voraussetzungen.⁵

Mit den um 90 ECTS verkürzten Studiengängen tragen die FH der spezifischen Situation in der Pflege Rechnung, dass gemäss Art. 12 GesBG sowohl der Bachelor FH als auch das Diplom HF zur Berufsausübung als Pflegefachperson berechtigen.

Die Kompetenzen, über die die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege verfügen müssen, sind im GesBG und in der GesBKV geregelt. Sie unterscheiden sich von den zu erreichenden Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan für die Bildungsgänge «Pflege» der HF, die einen stark praxisorientierten Charakter aufweisen. Die Curricula der verkürzten Bachelorstudiengänge FH für diplomierte Pflegefachpersonen HF

³ [Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen – Best Practices](#) (24.11.2021)

⁴ In den Jahren 2020-2024 haben total 694 Absolvent:innen einen BSc in Pflege in einem verkürzten Bachelorprogramm für diplomierte Pflegefachpersonen HF erworben, der Grossteil (86%) in der Deutschschweiz (BFH, Kalaidos (CHG), OST, ZHAW).

⁵ **BFH:** 30 ECTS für abgeschlossenes Nachdiplomstudium (NDS HF); **HES-SO:** Max. 30 ECTS im VAE-Verfahren mind. 5 Jahre nach der HF-Diplomierung (Vorbereitungsmodul mit schriftlichem Dossier, mündlicher Präsentation, Fragerunde); **SUPSI:** Max. 20 ECTS für Berufserfahrung (Kompetenzdossier) mind. 2 Jahre nach der HF-Diplomierung; Max. 15 ECTS für Kurse aus vorheriger Ausbildung.

sind auf das Erreichen der Kompetenzen gemäss GesBG / GesBKV ausgerichtet und weisen folgende Schwerpunkte auf:

- Erweiterte klinische Kompetenzen (Clinical Assessment und Clinical Reasoning, also Untersuchungstechniken und die Kompetenz, Diagnosen zu stellen, gegen Differentialdiagnosen abzuwägen und Therapiepläne abzuleiten)
- Wissenschaftliche Grundlagen und Ethik
- Forschungsanwendung – Evidenzbasierte Pflege
- Interprofessionalität und Kommunikationskompetenzen
- Kritisch-konstruktive Reflexion
- Kompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention

Mit den verkürzten Studiengängen muss der Studienerfolg auf Bachelorstufe, ausgedrückt in den Kompetenzen gemäss GesBG / GesBKV, sichergestellt werden. Es wird die wissenschaftliche und evidenzbasierte theoretische Fundierung geschaffen, die auch die internationale Anschlussfähigkeit und den Studienerfolg im Masterstudium (MSc) gewährleistet. Die im Rahmen eines Bachelorstudiums in Pflege erworbenen Kompetenzen gemäss GesBG / GesBKV dienen als Eintrittskompetenzen für einen Master (MSc) in Advanced Practice Nursing. Sie sind zur Wahrung der Qualität des Masterstudiums und zur Vermeidung von Studienabbrüchen zentral.

Beantwortung des Mandats: Erhöhung der Durchlässigkeit

1. *Wie kann sichergestellt werden, dass bestehende Abschlüsse und erworbene Kompetenzen und Qualifikationen für den Zugang zum Bachelor of Science in Pflege angemessen angerechnet werden für:*
 - a. *Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms HF-Pflege;*
 - b. *Inhaberinnen und Inhaber mit zusätzlich einem NDS HF-Abschluss in pflegespezifischen Fachbereichen (Nachdiplom-Studium HF in Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege);*
 - c. *Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in pflegespezifischen Fachbereichen (Höhere Fachprüfung).*
2. *Welche Anforderungen müssen erfüllt werden, damit der Zugang direkt zum Master-Studium erfolgen kann (Titeläquivalenz BSc in Pflege)?*

Einleitende Bemerkungen

Der nachfolgende Vorschlag von swissuniversities nimmt das im Mandat der SHK formulierte Anliegen nach einer erhöhten Durchlässigkeit auf und berücksichtigt dabei die Kompetenzen gemäss GesBG / GesBKV als zentrale Voraussetzung des Studienerfolgs im Bachelor und der Studierfähigkeit für den Master. Der Vorschlag umfasst ein gemeinsames Modell einer erhöhten Durchlässigkeit im Pflegebereich, das an allen Fachhochschulen einheitlich umgesetzt werden soll.

Der Bundesrat erwähnt die Best Practices von swissuniversities als geeignetes Instrument für die Hochschulen und regt an, eine Weiterentwicklung der Durchlässigkeit in den Best Practices zu prüfen.⁶ Im Sinn der Hochschulautonomie begrüsst swissuniversities den

⁶ [Botschaft zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie zur Änderung des Gesundheitsberufegesetzes \(25.054\)](#), Abschnitt 2.3.2

Vorschlag einer Verankerung in den Best Practices und spricht sich gegen eine Regelung im Gesetz aus. Sie versteht die Erhöhung der Durchlässigkeit zudem als eine auf den Bereich der Pflege beschränkte Ausnahme, die dem spezifischen Kontext der Pflegeausbildung in der Schweiz Rechnung trägt.

Erhöhung der Durchlässigkeit: 90 + max.30 ECTS im Pflegebereich

Pflegefachpersonen HF	90 ECTS	Ohne Kompetenzüberprüfung (pauschal)
+ mind. zweijährige Berufserfahrung	Max. 30 ECTS	Mit Kompetenzüberprüfung (individuell)

Der Vorschlag von swissuniversities sieht zusätzlich zur bereits heute geltenden pauschalen Anrechnung von 90 ECTS eine individuelle Anrechnung mit Kompetenzüberprüfung nach zweijähriger Berufspraxis vor (Vollzeitäquivalenz, nach Erhalt des Diploms HF). In diesem Rahmen erlassen die FH auf Basis einer einheitlichen Kompetenzüberprüfung individuell bis zu maximal 30 ECTS zusätzlich. Die Kompetenzüberprüfung orientiert sich an den Abgangskompetenzen gemäss GesBG / GesBKV bzw. an den daraus hervorgehenden curricularen Schwerpunkten der verkürzten Bachelorstudiengänge (siehe oben).

Die berufliche Praxis ermöglicht die Entwicklung zusätzlicher Kompetenzen, die jedoch von der Art und Dauer der jeweiligen Praxis abhängen. Nur ein individuelles Prüfverfahren legt offen, um welche Kompetenzen es sich im Einzelfall handelt. Die Fachhochschulen legen in den nächsten Wochen das gemeinsame und einheitliche Prüfverfahren fest und können dabei von den bisherigen Erfahrungen einzelner FH (bspw. HES-SO) in diesem Bereich profitieren. Es ist damit zu rechnen, dass viele Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Berufserfahrung das Maximum von 30 ECTS angerechnet erhalten.

Höhere Fachprüfungen (HFP) qualifizieren Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld. Die Zulassung zu einer HFP im Bereich der Pflege erfordert Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren zu 80% in der jeweiligen Fachrichtung. Die berufsbegleitenden Nachdiplomstudien (NDS HF) erlauben nach dem Diplom HF eine weitere berufliche Spezialisierung und Vertiefung. Im Bereich der Pflege dauert die Ausbildung bei einer beruflichen Anstellung von 100% mindestens zwei Jahre.

Die im Rahmen einer HFP oder eines NDS HF erworbene Berufserfahrung wird im individuellen Prüfverfahren für die Anrechnung der zusätzlichen maximal 30 ECTS berücksichtigt. Weder HFP noch NDS HF führen jedoch zu einer (fach-)wissenschaftlichen Qualifizierung, weshalb sie nicht *per se* als Nachweis für die gemäss GesBG / GesBKV im Bachelorstudiengang Pflege zu erwerbenden Kompetenzen angesehen werden können, die auch die Voraussetzung für ein Masterstudium (MSc) bilden. Eine pauschale zusätzliche Anrechnung für Personen mit einer HFP oder einem NDS HF ist entsprechend nicht vorgesehen.

Im Einzelfall können die Hochschulen für aussergewöhnliche Leistungen, beispielsweise im Rahmen von eidgenössischen Abschlüssen, weitere ECTS in kleinem Umfang für spezifische Module anrechnen.

Studierfähigkeit für den Master

Damit Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN ihre anspruchsvollen Aufgaben und ihre Rolle im Gesundheitssystem wahrnehmen können, ist eine qualitativ hochwertige Masterausbildung (MSc) zentral. Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN übernehmen ärztliche

Aufgaben in Diagnostik und Therapie. Um die Qualität und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, ist ausreichend wissenschaftliches Verständnis bei der Diagnoseerstellung, der reflektierten Abwägung von Diagnosen und der Einleitung von Therapien inklusive pharmakologischer Therapien erforderlich. Dies setzt die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und ein wissenschaftliches Reflexionsvermögen voraus. Einbussen in der Qualität des Masterstudiums (MSc) dürfen auf keinen Fall in Kauf genommen werden. Gleichzeitig gilt es, den Studienerfolg sicherzustellen und Studienabbrüche zu vermeiden.

Die Fachhochschulen haben die Aufgabe und die Verantwortung, ihren Studierenden im Bachelor die notwendigen Eintrittskompetenzen für ein ebensolches qualitativ hochwertiges Masterstudium (MSc) an einer Fachhochschule oder Universität zu vermitteln und die Studierfähigkeit zu gewährleisten. Damit dies bei einer Erhöhung der Durchlässigkeit HF-FH gewährleistet bleibt, ist ein kompetenzbasierter Ansatz bei der Anrechnung und ein minimaler Studenumfang von 60 ECTS in den verkürzten Bachelorstudiengängen unumgänglich. Aus diesen Gründen ist auch eine Direktzulassung zum Master von Personen ohne Bachelor klar abzulehnen (Ergänzung des Mandats, Frage 2).

Dauer der Bildungsverläufe

Neben den zu erwerbenden Kompetenzen gemäss GesBG / GesBKV gilt es auch die Dauer der Bildungsverläufe zu berücksichtigen. Die Höheren Fachschulen bieten in der Regel auf zwei Jahre verkürzte Bildungsgänge HF Pflege für Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FaGe) an. Für die verkürzten Studiengänge der FH für diplomierte Pflegefachpersonen HF ergibt sich daraus auch aus bildungssystematischer Sicht eine zwingende Untergrenze von 60 ECTS (1 Jahr Vollzeitstudium). Wird diese unterschritten, kommen FaGe über das Diplom HF und den verkürzten Bachelor schneller zum Bachelorabschluss als FaGe mit Berufsmatur, die – wie in der Bildungssystematik vorgesehen – den regulären dreijährigen Bachelor in Pflege FH absolvieren. Dies birgt nicht zuletzt auch das Risiko einer Entwertung der Berufsmaturität.